

§ 42e

Anrufungsauskunft

idF des EStG v. 19.10.2002 (BGBl. I 2002, 4210; BStBl. I 2002, 1209)

¹Das Betriebsstättenfinanzamt hat auf Anfrage eines Beteiligten darüber Auskunft zu geben, ob und inwieweit im einzelnen Fall die Vorschriften über die Lohnsteuer anzuwenden sind. ²Sind für einen Arbeitgeber mehrere Betriebsstättenfinanzämter zuständig, so erteilt das Finanzamt die Auskunft, in dessen Bezirk sich die Geschäftsleitung (§ 10 der Abgabenordnung) des Arbeitgebers im Inland befindet. ³Ist dieses Finanzamt kein Betriebsstättenfinanzamt, so ist das Finanzamt zuständig, in dessen Bezirk sich die Betriebsstätte mit den meisten Arbeitnehmern befindet. ⁴In den Fällen der Sätze 2 und 3 hat der Arbeitgeber sämtliche Betriebsstättenfinanzämter, das Finanzamt der Geschäftsleitung und erforderlichenfalls die Betriebsstätte mit den meisten Arbeitnehmern anzugeben sowie zu erklären, für welche Betriebsstätten die Auskunft von Bedeutung ist.

Autorin: Dr. Eva-Maria **Gersch**, Rechtsanwältin,
Fachanwältin für Steuerrecht, Bad Homburg v.d.H.

Mitherausgeber: Dr Winfried **Bergkemper**, Richter am BFH, München

Inhaltsübersicht

Allgemeine Erläuterungen zu § 42e

	Anm.		Anm.
I. Rechtsentwicklung des § 42e	1	IV. Verhältnis des § 42e zu anderen Vorschriften	
II. Bedeutung des § 42e	2	1. Verhältnis zu verwandten Vorschriften	4
III. Geltungsbereich des § 42e	3	2. Verhältnis zur verbindlichen Zusage nach § 204 AO	5

Erläuterungen zu § 42e:
Lohnsteuer-Anrufungsauskunft

	Anm.		Anm.
I. Zuständigkeit für Anrufungsauskunft		3. Bedeutung der Zuständigkeit	12
1. Sachlich und funktionell zuständiges Finanzamt ..	10	II. Lohnsteuer-Anrufungsauskunft „auf Anfrage eines Beteiligten“	
2. Örtlich zuständiges Finanzamt	11	1. Anfrage als Anspruchsvoraussetzung	15

	Anm.		Anm.
2. Kreis der Auskunftsberechtigten	16	2. Wirkungen der Anrufungsauskunft	
3. Keine Formgebundenheit im Auskunftsverfahren . .	17	a) Rechtsnatur der Anrufungsauskunft . .	23
III. Rechtsanspruch auf Auskunftserteilung	20	b) Sachliche Bindungswirkung	24
IV. Gegenstand und Wirkungen der Lohnsteuer-Anrufungsauskunft		c) Persönliche Bindungswirkung	25
1. Gegenstand der Anrufungsauskunft	22	d) Zeitliche Bindungswirkung	26
		V. Verfahren bei mehreren Betriebsstätten (Sätze 2–4)	30

Allgemeine Erläuterungen zu § 42e

1 I. Rechtsentwicklung des § 42e

EStReformG v. 5.8.1974 (BGBl. I 1974, 1769; BStBl. I 1974, 530): Mit Wirkung ab 1.1.1975 wird die vorher in § 56 LStDV 1971 enthaltene Regelung als § 42e wortgleich ins EStG übernommen. Der erste Vorläufer des § 42e war bereits Art. I § 24 Zweite Steuernotverordnung v. 19.12.1923 (RGBl. I 1923, 1205).

StBereinG 1999 v. 22.12.1999 (BGBl. I 1999, 2601; BStBl. I 2000, 13): Die Sätze 2–4 wurden angefügt.

2 II. Bedeutung des § 42e

Rechtssystematische Bedeutung: Die Regelung verpflichtet das BetriebsstättenFA auf Anfrage zu einer Auskunft über die Anwendung lStl. Vorschriften beim LStAbzug.

Gesetzgeberischer Zweck: § 42e bezweckt, dem ArbG Sicherheit darüber zu verschaffen, wie der LStAbzug zutreffend vorzunehmen ist. Darin liegt ein Ausgleich dafür, dass Fehler beim LStAbzug zur Haftung für LSt. bzw. zu deren Nachforderung führen können (BFH v. 16.11.2005 – VI R 23/02, BStBl. II 2006, 210). Die Anrufungsauskunft führt zu umfassendem Vertrauensschutz (Anm. 24 ff.). Darin erschöpft sich der Zweck des § 42e (s. Anm. 25). Nach anderer Auffassung hat § 42e den weiteren Zweck, die Rechtmäßigkeit des LStAbzugs zu gewährleisten (BLÜMICH/HEUERMANN, § 42e Rn. 2; KSM/TRZASKALIK, § 42e Rn. A 2). Dagegen spricht schon, dass es im Belieben des ArbG liegt, eine Anfrage nach § 42e zu stellen. Der Verzicht auf eine Anrufungsauskunft kann im Rahmen des § 42d vorwerfbar sein (BFH v. 18.8.2005 – VI R 32/03, BStBl. II 2006, 30; s. Anm. 24).

Wirtschaftliche Bedeutung: Die wirtschaftliche Bedeutung der Anrufungsauskunft liegt darin, dass der zum LStAbzug Verpflichtete mit ihrer Hilfe weitgehend die Haftung für LSt. und die Nachforderung nicht erhobener LSt. vermeiden kann.

III. Geltungsbereich des § 42e

3

Sachlicher und persönlicher Geltungsbereich: „Ob und inwieweit“ im einzelnen Fall die Vorschriften über die LSt. anzuwenden sind, umfasst den *sachlichen Geltungsbereich*, die Beschränkung auf die „Beteiligten“ am LStAbzugsverfahren umreißt den *persönlichen Geltungsbereich* (s. Anm. 16). § 42e ist nach seinem Wortlaut und seiner Stellung im Gesetz auf den Bereich des LStAbzugsverfahrens beschränkt (BFH v. 16.11.2005 – VI R 23/02, BStBl. II 2006, 210). § 42e erstreckt sich nach Ansicht der FinVerw. auch auf den Bereich des § 37b (BMF v. 29.4.2008, BStBl. I 2008, 566 Tz. 37).

Auslandsbeziehungen: Ausländ. ArbG und Verleiher (tatsächliche und vermeintliche) sind antragsberechtigt, sofern sie zum LStAbzug nach § 38 Abs. 1 verpflichtet sind oder für LSt. nach § 42d haften (vgl. § 42d Anm. 12).

IV. Verhältnis des § 42e zu anderen Vorschriften

1. Verhältnis zu verwandten Vorschriften

4

Verwandte Vorschriften sind § 15 Abs. 4 des 5. VermBG, § 9 BergPDV. Diese Auskunftregelungen sind § 42e nachempfunden, da auch die Sondergesetze eine Haftung vorsehen; ähnlich Art. 11 ZK.

Kirchensteuergesetze der Länder: Sie sehen regelmäßig die entsprechende Anwendung der Vorschriften des EStG über den LStAbzug und über die Haftung für LSt. auf die KiLSt. vor (zB § 20 KiStG Ba.-Württ.; §§ 13, 14 KiStG Bayern; § 9 Abs. 4 KiStG Bremen; §§ 6 Abs. 2 Nr. 1, 12 Abs. 6 KiStG Nds.; § 5 KiStG NW). Ein besonderer Hinweis auf die entsprechende Anwendung des § 42e fehlt in diesen Fällen. Da § 42e nach seinem Sinn und Zweck die Vorschriften über die LStHaftung ergänzt, ist es uE gerechtfertigt, eine LStAnrufungsauskunft, die sich auf einen Teil der Maßstabsteuer bezieht, auch auf die davon abhängige KiLSt. auszudehnen.

§ 89 Satz 2 AO ist anders gartet. Deshalb ist eine Auskunft nach § 42e auch nicht gebührenpflichtig (BMF v. 12.3.2007, DStR 2007, 582).

2. Verhältnis zur verbindlichen Zusage nach § 204 AO

5

§ 204 AO wird von § 42e nicht berührt. Die verbindliche Zusage nach § 204 AO ist Verwaltungsakt und bezieht sich nur auf einen bei der LStAußenprüfung geprüften Sachverhalt. Die Erteilung einer Zusage nach § 204 AO steht – anders als bei § 42e (s. Anm. 20) – im Ermessen des FA.

Einstweilen frei.

6–9

Erläuterungen zu § 42e: Lohnsteuer-Anrufungsauskunft

Schrifttum: OFFERHAUS, Einzelfragen zur Lohnsteuer-Anrufungsauskunft, Inf. 1979, 337; v. BORNHAUPT, Die Bedeutung der Anrufungsauskunft und ihre Abgrenzung gegenüber der verbindlichen Zusage, DStR 1980, 3; FICHTELMANN, Wesen und Bedeutung der Anrufungsauskunft nach § 42e EStG, FR 1980, 236; RICHTER, Lohnsteueranrufungsauskunft und verbindliche Zusage im Anschluss an eine Lohnsteuer-Außenprüfung, StBp. 1983, 55; DRENSACK, Verwaltungsakte im Lohn- und Einkommensteuerverfahren, DStJG 9 (1986), 391; WICHMANN, Die Frage nach der Bindungswirkung der Anrufungsauskunft, DStR 1989, 771; v. BORNHAUPT, Anmerkungen zum BFH-Urt. v. 9.10.1992, FR 1993, 57.

I. Zuständigkeit für Anrufungsauskunft

10 1. Sachlich und funktionell zuständiges Finanzamt

Sachlich und funktionell zuständig ist nur das BetriebsstättenFA des ArbG (§ 41a Abs. 1 Nr. 1; § 41 Abs. 2). Das gilt für Anfragen aller Beteiligten. Bei einer Lohnzahlung durch Dritte, bei denen der Dritte die Pflichten des ArbG trägt, soll das BetriebsstättenFA des Dritten zuständig sein (so R 42e Abs. 4 LStR). Ob diese Auslegung dem Gesetz entspricht, ist fraglich; auf jeden Fall entsteht Vertrauensschutz, wenn so verfahren wird (s. Anm. 12). Innerhalb des BetriebsstättenFA muss die Auskunft vom zuständigen Beamten erteilt werden, dh. von demjenigen, der zur Vertretung des FA in LStAngelegenheiten berechtigt ist (BFH v. 11.8.1967 – VI R 67/66, BStBl. III 1967, 685 mwN). Das sind idR der Vorsteher und der Sachgebietsleiter, nicht aber der LStAußenprüfer (BFH v. 18.10.1957 – VI 168/56 U, BStBl. III 1958, 16).

11 2. Örtlich zuständiges Finanzamt

Das BetriebsstättenFA, in dessen Bezirk sich die Betriebsstätte des den LStAbzug vornehmenden ArbG befindet, ist für die LStAnrufungsauskunft örtlich zuständig. Hat der ArbG mehrere Betriebsstätten, so bestimmt sich das örtlich zuständige FA nach den Sätzen 2 und 3 (s. Anm. 30)

12 3. Bedeutung der Zuständigkeit

Die Zuständigkeit des mit der Anfrage befassten FA ist Voraussetzung dafür, dass von der LStAnrufungsauskunft Vertrauensschutz ausgeht. Zuständigkeitsfehler, die für den Anfragenden nicht erkennbar sind, führen zu einem entschuldbaren Rechtsirrtum, der die Haftung für LSt. gem. § 42d ausschließt (§ 42d Anm. 60 ff.).

13–14 Einstweilen frei.

II. Lohnsteuer-Anrufungsauskunft „auf Anfrage eines Beteiligten“

15 1. Anfrage als Anspruchsvoraussetzung

Nur auf Anfrage erteilt das BetriebsstättenFA die LStAnrufungsauskunft (BFH v. 22.8.1957 – IV 541/56 U, BStBl. III 1957, 366). Sie ist jederzeit möglich. Die Anfrage muss sich auf einen bestimmten Sachverhalt beziehen, der dem FA vorzutragen ist. Es besteht keine Verpflichtung, eine LStAnrufungsauskunft einzuholen (dazu aber Anm. 24 aE).

Kein besonderes Auskunftsinteresse erforderlich:

► *Nach hM* folgt aus der Stellung als „Beteiligter“ iSd. § 42e (Anm 14) ein hinreichendes Interesse an der Auskunft. Die Anfrage nach § 42e ist insbes. nicht auf Zweifelsfälle beschränkt (glA v. BORNHAUPT, DStR 1980, 3; HARTZ/MEESSEN/WOLF, ABC-Führer LSt., „Auskünfte und Zusagen des Finanzamts“, B I 1; OFFERHAUS, Inf. 1979, 337).

► *Nach einer abweichenden Meinung* ist aufgrund allgemeiner Grundsätze ein Auskunftsinteresse erforderlich, das zB bei „eindeutiger“ Rechtslage nicht vorliegt (BLÜMICH/HEUERMANN, § 42e Rz. 17; HHSp./SCHICK, vor § 204 AO Rn. 108; KSM/TRZASKALIK, § 42e Rn. B 6).

► *Stellungnahme:* Diese Auffassung ist unter Berücksichtigung des Zwecks des § 42e zu eng. Der Beteiligte muss sich in jeder Lage Sicherheit über die Anwen-

derung des LStRechts verschaffen können. Andernfalls stünde die Auskunft letztlich im Ermessen des FA, was § 42e nicht entspricht.

2. Kreis der Auskunftsberechtigten

16

Alle am Lohnsteuer-Abzugsverfahren Beteiligten, die in § 38 genannt sind, sind nach § 42e zur Anfrage berechtigt. Neben dem ArbG sind das auch ausländ. Verleiher und Dritte, denen ArbG-Pflichten beim LStAbzug übertragen worden sind. Der ArbN ist als Schuldner der LSt. ebenfalls auskunftsberechtigt (hM und stRspr., vgl. BFH v. 9.10.1992 – VI R 97/90, BStBl. II 1993, 166). Zur Berechtigung von Stpfl., die gem § 37b LSt. abführen, vgl. Anm. 3.

Alle für Lohnsteuer haftenden Personen, die nicht für den LStAbzug zuständig sind, aber gesamtschuldnerisch mit ArbG und ArbN für LSt. zB gem. §§ 34, 69 AO haften (dazu § 42d Anm. 11), müssen nach dem Zweck des § 42e einen Antrag nach § 42e stellen dürfen (glA SCHMIDT/DRENECK XXVI. § 42e Rn. 2; SCHMIESZEK in B/B, § 42e Rn. 5).

3. Keine Formgebundenheit im Auskunftsverfahren

17

Grundsatz: Eine Form ist weder für die Anfrage noch für die Erteilung der Auskunft notwendig. Wirksam sind daher auch mündliche Anfragen und Auskünfte. Den FÄ ist aber in R 42e Abs. 1 Satz 3 LStR die Schriftform vorgeschrieben (zwingend nach HHSp./SCHICK, vor § 204 AO Rn. 115).

Schriftform ratsam aus Beweisgründen: Nur so kann bewiesen werden, dass der Sachverhalt vom Anfragenden exakt dargestellt wurde und die Auskunft auf der Grundlage des § 42e (und nicht nur als unverbindlich, vgl. BFH v. 19.12.1973 – II R 180/72, BStBl. II 1974, 182) erteilt wurde (s. Anm. 20). Unklarheiten und Beweisschwierigkeiten wirken sich zu Ungunsten des Antragstellers aus und beeinträchtigen den Vertrauensschutz (BFH v. 22.8.1957 – IV 541/55 U, BStBl. III 1957, 366; v. 14.3.1958 – VI 166/57 U, BStBl. III 1958, 436; v. 23.10.1958 – IV 199/57 U, BStBl. III 1959, 85).

Einstweilen frei.

18–19

III. Rechtsanspruch auf Auskunftserteilung

20

§ 42e begründet einen Rechtsanspruch auf Erteilung der Auskunft in Bezug auf den vorgetragenen Sachverhalt. Da die Auskunft kein Verwaltungsakt ist, ist gegen ihren Inhalt kein Rechtsbehelf möglich, der Anspruch auf Auskunft kann mit einer Leistungsklage gem. § 40 FGO erstritten werden (BFH v. 13.11.1959 – VI 124/59U, BStBl. III 1960, 108; v. BORNHAUPT, DStR 1980, 3 [5]; R 42e Abs. 1 Satz 4 LStR; zT aA SCHMIDT/DRENECK XXVII. § 42e Rn. 13; SEER in TIPKE/KRUSE, AO/FGO, § 89 AO Rn. 104; LBP/BAREIN, § 42e Rn. 23; KSM/TRZASKALIK, § 42e Rn. A 12 ff.; vgl. auch Anm. 23). Von unverbindlich geäußerten Rechtsauffassungen des FA unterscheidet sich die Auskunft dadurch, dass die Behörde ihre Rechtsauffassung bewusst auf der Grundlage des § 42e äußert. Es muss allerdings nicht ausdrücklich auf diese Vorschrift Bezug genommen werden (BFH v. 9.10.1992 – VI R 97/90, BStBl. II 1993, 166 [168]). Es gehört dazu, dass ein Zusammenhang mit der Anfrage des Beteiligten hergestellt wird sowie das Bewusstsein des die Auskunft erteilenden Amtsträgers, dass der ArbG die Auskunft als Maßstab für die Gestaltung des LStAbzugs in einem Einzelfall nimmt und eine Vertrauensschutzwirkung davon ausgeht.

21 Einstweilen frei.

IV. Gegenstand und Wirkungen der Lohnsteuer-Anrufungsauskunft

22 1. Gegenstand der Anrufungsauskunft

Gegenstand der Anfrage und der Auskunft kann jede das LStVerfahren in formeller und materiell-rechtl. Hinsicht betreffende Rechtsfrage, einschließlich der damit verbundenen Aufzeichnungs- und Aufbewahrungsfristen, sein (BFH v. 9.10.1992 – VI R 97/90, BStBl. II 1993, 166; SCHMIDT/DRENECK XXVII. § 42e Rn. 6). Vorfragen (zB ob bestimmte Eintragungen in der LStKarte zutreffend sind) oder Fragen, die nur für die Veranlagung zur ESt. von Interesse sind, gehören nicht dazu. Diese Abgrenzung ergibt sich aus dem Zweck des § 42e, den ArbG vor einer Haftung für LSt. zu schützen.

Auf einen konkreten Sachverhalt, nicht auf eine allgemein gehaltene Rechtsfrage, muss sich die Anfrage beziehen („im einzelnen Fall“). Dieser Sachverhalt muss vom Anfragenden hinreichend konkret dargestellt werden, so dass eine rechtl. Beurteilung möglich ist. „Im einzelnen Fall“ ist eine Anfrage auch gestellt, wenn sie sich nicht auf einen einzelnen, genau bezeichneten ArbN, sondern auf einen bestimmten Falltypus oder auf eine Fallgruppe bezieht (BFH v. 9.10.1992 – VI R 97/90, BStBl. II 1993, 166 [168]).

2. Wirkungen der Anrufungsauskunft

23 a) Rechtsnatur der Anrufungsauskunft

Lohnsteuer-Anrufungsauskunft als Wissenserklärung: Das Betriebsstätten-FA erklärt in der Auskunft, wie der vom Anfragenden dargestellte Sachverhalt lstrechtl. zu beurteilen ist. Es handelt sich um eine schlichte Wissenserklärung. Die Auskunft entscheidet nicht rechtsverbindlich über den Steueranspruch, so dass ihr die unmittelbare Außenwirkung eines Verwaltungsakts fehlt. Letztere tritt erst mit der StFestsetzung beim ArbN oder mit dem Erlass eines Haftungs- oder LStNachforderungsbescheids gegenüber dem ArbG ein. Die Auskunft ist weder StFestsetzung noch eine sonstige Entscheidung in Bezug auf den Steueranspruch (BFH v. 9.3.1979 – VI R 185/76, BStBl. II 1979, 451; v. 9.10.1992 – VI R 97/90, BStBl. II 1993, 166; OFFERHAUS, Inf. 1979, 337 [338]; SCHMIESZEK in B/B, § 42e Rn. 22; KSM/TRZASKALIK, § 42e Rn. A 11, B 14). Dementsprechend verpflichtet die Auskunft weder den ArbG, nach ihr zu handeln, noch das FA, an der geäußerten Rechtsauffassung festzuhalten (BFH v. 19.11.1985 – VIII R 25/85, BStBl. II 1986, 520; zum Widerruf einer Anrufungsauskunft vgl. BFH-Verfahren VI R 54/07). Die Auskunft erzeugt lediglich Vertrauensschutz in dem Sinne, dass rückwirkend aus dem unzutreffenden LStAbzug keine nachteiligen Folgen für denjenigen gezogen werden, der zum LStAbzug verpflichtet war. Die Bindungswirkung folgt aus dem Grundsatz von Treu und Glauben (BFH v. 16.7.2002 – IX R 28/98, BStBl. II 2002, 174).

Lohnsteuer-Anrufungsauskunft als Verwaltungsakt: Eine abweichende Meinung im Schrifttum sieht in der Erteilung der LStAnrufungsauskunft einen Verwaltungsakt, und zwar teilweise einen rechtsfeststellenden Verwaltungsakt mit Drittwirkung iSd. § 118 AO (BLÜMICH/HEUERMANN, § 42e Rn. 26; FICHTELMANN, FR 1980, 236; HHSp./SCHICK, Vor § 204 AO Rn. 99, 116; SCHMIDT/DRENECK XXVII. § 42e Rn. 7; LBP/BAREIN, § 42e Rn. 12; KORN/SEIFERT, § 42e Rn. 8).

b) Sachliche Bindungswirkung

Grundsatz von Treu und Glauben: Zur sachlichen Bindungswirkung enthält § 42e keine Regelung. Das BetriebsstättenFA ist gegenüber dem ArbG, der die Auskunft eingeholt hat, nach dem Grundsatz von Treu und Glauben an die Auskunft gebunden (BFH v. 9.3.1979 – VI R 185/76, BStBl. II 1979, 451). Ist sie falsch gewesen, so kann aufgrund dieser Bindung keine LSt. von dem zum LStAbzug Verpflichteten nachgefordert werden (BFH v. 9.10.1992 – VI R 97/90, BStBl. II 1993, 166; v. 16.12.1996 – VI R 51/96, BStBl. II 1997, 222; v. 14.5.2003 – XI R 16/02, BStBl. II 2003, 881; FG Rhld.-Pf. v. 7.6.2000, DStRE 2000, 1114, rkr.), und zwar weder im Wege der Haftung nach § 42d noch im Wege der LStNachforderung gem. § 40 (BFH v. 16.11.2005 – VI R 23/02, BStBl. II 2006, 210 zur Beschränkung der Bindungswirkung auf das LStAbzugsverfahren). Der Vertrauensschutz gilt nach hM nur zugunsten des ArbG; dieser ist nicht verpflichtet, nach der Auskunft zu verfahren (BFH v. 13.11.1959 – VI 124/59 U, BStBl. III 1960, 108; FG Hamb. v. 29.6.2005, DStRE 2005, 1442, rkr., zu § 204 AO; glA OFFERHAUS, Inf. 1979, 337; aA diejenigen, die in der LStAnrufungsauskunft einen Verwaltungsakt sehen, s. Anm. 23). Er geht dabei aber ein Haftungsrisiko ein (BFH v. 18.8.2005 – VI R 32/03, BStBl. II 2006, 30). Eine Bindung tritt nur in Bezug auf den konkret in der Anfrage dargestellten Sachverhalt ein. Ändert sich der Sachverhalt, entfällt der Vertrauensschutz mit dem Zeitpunkt der Änderung. Wurde der Sachverhalt in der Anfrage falsch oder in wichtigen Punkten unvollständig dargestellt, so ist die Auskunft von Anfang an wirkungslos (Rechtsgedanke des § 130 Abs. 2 AO). Dasselbe gilt für eine durch Täuschung erschlichene Auskunft.

Für eine dem ArbN erteilte Auskunft gelten dieselben Grundsätze. Der Vertrauensschutz erstreckt sich nur auf das LStAbzugsverfahren; vgl. SCHMIDT/DRENSSECK XXVII. § 42e Rn. 9, auch zum Innenverhältnis zwischen ArbG und ArbN. Wirkung und Reichweite einer Auskunft iSd. § 42e, die keine weitere Zusage enthält, richten sich nur nach dieser Vorschrift und nicht nach den Grundsätzen der verbindlichen Zusage (BFH v. 22.5.2007 – VI B 143/06, BFH/NV 2007, 1658).

Erweiterung des Vertrauensschutzes: Hat der ArbG einmal eine LStAnrufungsauskunft eingeholt, so erstreckt sich der Vertrauensschutz, wenn der Sachverhalt sich wiederholt, auch auf gleich gelagerte LStTatbestände bzw. im Verhältnis zu anderen ArbN (FG Berlin v. 9.9.1969, EFG 1970, 364, rkr.); s. aber auch Anm. 26. Jedenfalls entfällt in den weiteren Fällen eine Haftung nach § 42d wegen entschuldbaren Rechtsirrtums (§ 42d Anm. 59, 60 ff.).

Negativwirkung einer nicht eingeholten Lohnsteuer-Anrufungsauskunft: § 42e enthält nur ein Angebot auf Einholung einer LStAnrufungsauskunft. Verzichtet ein ArbG in einem schwierig gelagerten Sachverhalt darauf, eine LStAnrufungsauskunft einzuholen, so kann dies im Rahmen der Haftung für LSt. gem. § 42d zu einem Rechtsnachteil führen. In bestimmten Fällen schließt ein entschuldbarer Rechtsirrtum die Haftung aus (§ 42d Anm. 60). Im Einzelfall kann der Verzicht auf eine LStAnrufungsauskunft dazu führen, dass der Rechtsirrtum des ArbG nicht entschuldigbar ist (zur Entschuldbarkeit s. § 42d Anm. 60). Der ArbG darf Zweifel bei der ihm gebotenen Sorgfalt nicht außer Acht lassen (BFH v. 25.10.1963 – VI 162/62 S, BStBl. III 1964, 11; FG Köln v. 6.12.2006, EFG 2007, 1034, rkr.). Beispiel: Unsicherheit bei der Auslegung der LStR (BFH v. 18.8.2005 – VI R 32/03, BStBl. II 2006, 30).

25 c) **Persönliche Bindungswirkung**

Der Vertrauensschutz ist grundsätzlich auf das Verhältnis zwischen dem Anfragenden und dem BetriebsstättenFA beschränkt (BFH v. 28.8.1991 – I R 3/89, BStBl. II 1992, 107) und nicht davon abhängig, dass der Anfragende im Hinblick auf die Auskunft wirtschaftliche Dispositionen trifft. Eine dem ArbG oder auch dem ArbN erteilte LStAnrufungsauskunft bindet das WohnsitzFA des ArbN nicht bei dessen Veranlagung zur ESt. (BFH v. 9.10.1992 – VI R 97/90, BStBl. II 1993, 166; v. 16.11.2005 – VI R 23/02, BStBl. II 2006, 210; v. 22.5.2007 – VI B 143/06, BFH/NV 2007, 1658; FG Brandenb. v. 9.3.2005, EFG 2005, 1097, rkr.; aA diejenigen, die in der Auskunft einen Verwaltungsakt mit Drittwirkung sehen, s. Anm. 23; vgl. dazu auch SCHMIDT/DRENSECK XXVII. § 42e Rn. 8).

26 d) **Zeitliche Bindungswirkung**

Grundsätze: Der zeitliche Umfang der Bindungswirkung richtet sich nach allgemeinen Grundsätzen des Vertrauensschutzes. Der besteht, solange sich der ihr zugrunde liegende Sachverhalt nicht ändert. Für bereits abgeschlossene Sachverhalte darf das BetriebsstättenFA seine Auskunft nicht ändern (BFH v. 9.3.1979 – VI R 185/76, BStBl. II 1979, 451). Für noch nicht abgeschlossene Sachverhalte kann das FA die Bindungswirkung durch Mitteilung an den Beteiligten für die Zukunft aufheben. Bei sich wiederholenden Sachverhalten bleibt die Bindung für die Teile bestehen, bei denen der LStAbzug schon durchgeführt worden ist. Die Aufhebung der Bindungswirkung ist nur davon abhängig, dass das BetriebsstättenFA seine Rechtsauffassung ändert.

Zeitlich begrenzte Bindungswirkung: Auch ohne ausdrückliche Mitteilung des BetriebsstättenFA wird die Auskunft gegenstandslos, wenn die der Auskunft zugrunde liegenden gesetzlichen Vorschriften geändert werden (BFH v. 9.3.1965 – VI 109/62 U, BStBl. III 1965, 426; FG Düss. v. 8.5.2003, EFG 2003, 1105, rkr.). Verfährt der ArbG weiterhin gemäß der Auskunft, kann eventuell ein entschuldigbarer, die Haftung für LSt. ausschließender Rechtsirrtum vorliegen. Allerdings muss sich ein ArbG über Gesetzesänderungen grundsätzlich informieren (FG Düss. v. 8.5.2003, EFG 2003, 1105, rkr.). Die Änderung von Verwaltungsvorschriften und Rspr. macht die Auskunft dagegen nicht ohne weiteres hinfällig (SCHMIESZEK in B/B, § 42e Rn. 27; HORN, Inf. 1983, 365 [367]; RICHTER, StBp. 1983, 55 [58]). Die Bindungswirkung einer befristet erteilten Auskunft entfällt mit Ablauf der Frist.

27–29 Einstweilen frei.

30 **V. Verfahren bei mehreren Betriebsstätten (Sätze 2–4)**

Zuständig ist immer ein BetriebsstättenFA des ArbG zur Erteilung der Auskunft nach § 42e. Bei mehreren Betriebsstätten ist es das FA am Ort der Geschäftsleitung des ArbG im Inland, der unter Berücksichtigung von § 10 AO zu ermitteln ist. Befindet sich am Ort der Geschäftsleitung keine Betriebsstätte gem. § 41 Abs. 2, so ist das BetriebsstättenFA des ArbG zuständig, an dem die meisten ArbN beschäftigt sind (Sätze 2 und 3). Intern müssen sich die verschiedenen BetriebsstättenFA gem. R 42e Abs. 2, 3 LStR bei Fällen von einigem Gewicht und überörtlicher Bedeutung abstimmen. Kommt die Anfrage von einem Konzernunternehmen, soll eine Abstimmung über das FA der Konzernmutter

(bei ausländ. Konzernzentrale ersatzweise über das zuerst befragte FA) mit den BetriebsstättenFA der übrigen Konzernunternehmen stattfinden. Unterbleibt die Abstimmung, so hat das keine Folgen für den Vertrauensschutz, da es sich um eine Verwaltungsanordnung handelt.

Besondere Voraussetzungen für die Anfrage ergeben sich aus Satz 4 mit dem Ziel, eine für alle Betriebsstätten einheitliche Auskunft zu erhalten. Die Anfrage muss danach alle Betriebsstätten aufzählen, für die die Auskunft von Bedeutung ist, und alle Kriterien aufführen, um das sachlich zuständige BetriebsstättenFA ermitteln zu können.

